

Fall nach BGH bei Jahn JuS 2008, 836:

Der GBA führt gegen B ein Ermittlungsverfahren wg § 129b StGB. In dessen Rahmen hat der Ermittlungsrichter ua bei Einreise des B die Durchsuchung des B und seiner Sachen angeordnet. B macht geltend, dass das ganze Verfahren auf seine Angaben gegenüber dem pakistanischen Geheimdienst zurückgeht, der ihn geschlagen habe.

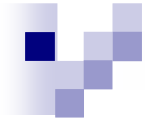


Fall nach BGH bei Jahn JuS 2008, 836:

§ 152 II => *konkrete tatsächliche Anhaltspunkte* gegeben sein müssen, die *nach der kriminalistischen Erfahrung* die Begehung einer verfolgbaren Straftat *als möglich* erscheinen lassen (vgl. etwa Kindhäuser, StPO § 4 Rn. 10).



Fall nach BGH bei Jahn JuS 2008, 836:
§ 152 II (-), wenn die vorliegenden
Beweismittel nicht verwertbar sind.



Fall nach BGH bei Jahn JuS 2008, 836:
§ 152 II (-), wenn die vorliegenden
Beweismittel nicht verwertbar sind.
=> § 136a anwendbar?



Fall nach BGH bei Jahn JuS 2008, 836:

§ 152 II (-), wenn die vorliegenden
Beweismittel nicht verwertbar sind.


=> § 136a anwendbar?

=> „Beweislast“ bei § 136a?



Der Verteidiger

PD Dr. Peter Rackow WS 2008 / 2009




BGHSt 46, 93:

Gegen B wird wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung seiner Tochter T ermittelt. Nach vorläufiger Festnahme (§ 127 II) erfolgte die polizeiliche Vernehmung in deren Rahmen B nach § 136 I S. 2 belehrt wurde. Dem Haftrichter vorgeführt wurde B belehrt, dass „bevor er sich entschieße, zum Vorwurf Stellung zu nehmen, einen Anwalt seiner Wahl zu Rate ziehen könne“. B schwieg. Bevor B einen Verteidiger beauftragt hatte, beantragte die StA beim AG die möglichst baldige richterliche Vernehmung der T. T wird vernommen, ohne dass B hiervon benachrichtigt worden wäre. Belehrt über ihr ZVR belastet T den B schwer. Nachdem später V mit der Verteidigung des B beauftragt worden war, erhielt er u.a. Einsicht in das richterliche Vernehmungsprotokoll. In der Hauptverhandlung machte T von ihrem ZVR Gebrauch. Das LG griff daraufhin auf die Aussage des Ermittlungsrichters zurück.



BGHSt 46, 93:

(P) Verletzung eines Anwesenheitsrechts des
Beschuldigten?



BGHSt 46, 93:

(P) Verletzung eines Anwesenheitsrechts des
Beschuldigten?

=> § 168c II beschränkbar nach § 168c III




BGHSt 46, 93:

(P) Verletzung eines Anwesenheitsrechts des
Beschuldigten?

=> § 168c II beschränkbar nach § 168c III

(P) Unzulässige Einführung der Aussage der T?

- Protokollverlesung wäre unzulässig gewesen, § 252




BGHSt 46, 93:

(P) Verletzung eines Anwesenheitsrechts des
Beschuldigten?

=> § 168c II beschränkbar nach § 168c III

(P) Unzulässige Einführung der Aussage der T?

- Protokollverlesung wäre unzulässig gewesen, § 252
- Anhörung der Verhörperson?




BGHSt 46, 93:

(P) Verletzung eines Anwesenheitsrechts des
Beschuldigten?

=> § 168c II einschränkbar nach § 168c III

(P) Unzulässige Einführung der Aussage der T?

- Protokollverlesung wäre unzulässig gewesen, § 252
- Anhörung der Verhörperson? An sich (-), Systematik der §§ 250, 252! Aber (bestr) Ausnahme bei richterl Verhör, wenn – wie hier – über ZVR belehrt worden ist.



BGHSt 46, 93:

(P) Verletzung eines Anwesenheitsrechts des Beschuldigten?

=> § 168c II einschränkbar nach § 168c III

(P) Unzulässige Einführung der Aussage der T?

- Protokollverlesung wäre unzulässig gewesen, § 252

- Anhörung der Verhörperson? An sich (-), Systematik der §§ 250, 252! Aber (bestr) Ausnahme bei richterl Verhör, wenn – wie hier – über ZVR belehrt worden ist.

=====

(P) B hatte zu keinem Zeitpunkt (§ 168c u § 240 II) Gelegenheit, die Belastungszeugin zu befragen.



Art 6 EMRK

I – II ...

III Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) – c) ...

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) ...



Art 6 EMRK

I – II ...

III Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) – c) ...

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) ...

(P) Rang/Geltung der EMRK?



Art 6 EMRK

I – II ...

III Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) – c) ...

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

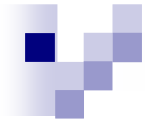
e) ...

(P) Rang/Geltung der EMRK?

Völkerrechtlicher Vertrag, dem nach Art 59 II GG zugestimmt wurde => einfaches Bundesrecht (hM)



Aus Art 6 III d) EMRK folgt also „Konfrontationsrecht“
des B. Wie wäre dieses durch die StPO-Regeln
umsetzbar und umzusetzen gewesen?



Aus Art 6 III d) EMRK folgt also „Konfrontationsrecht“
des B. Wie wäre dieses durch die StPO-Regeln
umsetzbar und umzusetzen gewesen?
=> (1) es liegt ein Fall des § 140 I Nr 2 vor



Aus Art 6 III d) EMRK folgt also „Konfrontationsrecht“
des B. Wie wäre dieses durch die StPO-Regeln
umsetzbar und umzusetzen gewesen?

=> (1) es liegt ein Fall des § 140 I Nr 2 vor

=> **(2) Ermessensreduktion iRd § 141 III S 1!**



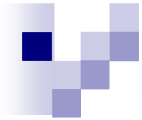
Aus Art 6 III d) EMRK folgt also „Konfrontationsrecht“
des B. Wie wäre dieses durch die StPO-Regeln
umsetzbar und umzusetzen gewesen?

=> (1) es liegt ein Fall des § 140 I Nr 2 vor

=> (2) Ermessensreduktion iRd § 141 III S 1!

=====

**(P) Folgen des Verstoßes gegen Art 6 III d) EMRK iVm §
141 III StPO?**



Aus Art 6 III d) EMRK folgt also „Konfrontationsrecht“
des B. Wie wäre dieses durch die StPO-Regeln
umsetzbar und umzusetzen gewesen?

=> (1) es liegt ein Fall des § 140 I Nr 2 vor

=> (2) Ermessensreduktion iRd § 141 III S 1!

=====

**(P) Folgen des Verstoßes gegen Art 6 III d) EMRK iVm §
141 III StPO?**

Verwertungsverbot ⇔ Beweiswürdigungslösung